



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 9. September 2020

Name LfDI BW

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 0221.4-15/20

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 31. Oktober 2019 an die Stadt Ulm

Ihr Schreiben, zuletzt vom 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 11. Mai 2020. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung Ihrer Beschwerde leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 31. Oktober 2019 von der Stadt Ulm nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten einen Antrag auf Bereitstellung der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der Stadt Ulm und der Produktionsfirma sowie anderen inhaltlichen Beteiligten seit der Veröffentlichung des Filmes „Vielfalt leben in deiner Stadt“ gebeten. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 wurde Ihnen von der Stadt Ulm mitgeteilt, dass keine Auskunftspflicht vorliegen würde. Daraufhin haben Sie die Stadt Ulm mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 darauf hingewiesen, dass eine Ablehnung eines Antrages nach dem LIFG begründet sein muss und baten einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mit der Darlegung der Ablehnungsgründe.

Folgende Ablehnungsgründe wurden Ihnen mit Schreiben 03. Dezember 2019 von der Stadt Ulm mitgeteilt:

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

1. Die Kommunikation, wenn sie stattgefunden habe, erfolgte nur im bereits dargestellten Rahmen unter Ausschluss weiterer Beteiligter. Die Kommunikation sei gemäß § 3 Absatz 4 LIFG nicht aufgezeichnet worden, so dass keine amtliche Information vorliege. Ein Informationszugang sei daher nicht begründet.
2. Die Angabe der Betroffenen sei wegen der fehlenden Einwilligung nicht möglich.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 fragten Sie aufgrund der fehlerhaften Nennung der Rechtsgrundlage (§ 3 Nr.4 anstatt § 3 Nr.3) zum Ausschluss vorliegender namtlichen Informationen nochmals bei der Stadt Ulm an, ob tatsächlich keine amtlichen Informationen in Form von Briefen, E-Mails und Textnachrichten vorliegen würden. Ferner haben Sie die Stadt Ulm auf die Schutzmöglichkeiten von personenbezogenen Daten gemäß § 5 Absatz 4 sowie die Möglichkeit der Schwärzung, § 7 Absatz 4 hingewiesen.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Die Definition nach § 3 Nr. 3 LIFG lautet:

„...amtliche Informationen: jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung...“

Vom schriftlichen Vermerk über den Audiomitschnitt einer Sitzung bis zur E-Mail, von der Grafik bis zur Videoaufnahme oder Kartenmaterial – alles das ist vom Informationsanspruch umfasst.

Die Stadt Ulm ist als informationspflichtige Stelle dazu verpflichtet, vorhandene amtliche Informationen zu Verfügung zu stellen, soweit nicht die Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 IFG entgegenstehen. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informa-

tionszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Wir werden die Stadt Ulm zu einer Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich Ihres Informationsersuchens auffordern sowie auf die o. g. Ausführungen hinweisen.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg